



Marktgemeinde Arbesbach

3925 Arbesbach, Arbesbach 35

Tel.-Nr.: 02813/7000 – Fax: 70004

e-mail: gemeinde@arbesbach.at

Homepage: www.arbesbach.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arbesbach hat in seiner Sitzung am
15.12.2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Arbesbach

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Kindergräber

€ 30,00

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 2. Familiengräber, und zwar | |
| a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 125,00 |
| b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 200,00 |
| 3. Erdgrabstellen für Urnen | € 100,00 |
| | |
| b) sonstige Grabstellen: | |
| 1. Urnenstele | € 100,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 350,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 100,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 100,00 |

Für Samstag Beerdigungen wird für Pos. a) ein Zuschlag von € 150,-- und für Pos. b) und c) ein Zuschlag von € 75,-- verrechnet.

In der Zeit vom 1.11. – 31.3. wird für Pos. a) und b) ein Winterzuschlag von € 85,-- zu den vorgenannten Tarifen verrechnet.

- (2) Erhöhung der Gebühr bei Erdgrabstellen mit Deckel („Blinde Gräfte“)
Für die mit dem Öffnen und Schließen der Grabstelle verbundenen Steinmetz-
arbeiten, erhöht sich die Gebühr wie folgt:

- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | € 396,-- |
| b) Doppelgrab | € 540,-- |

In der Zeit vom 1.11. – 31.3. wird für Pos. a) und b) ein Zuschlag von 20% ver-
rechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz
2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Auf-
bahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der
dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: *16.1.2023*

abzunehmen am

abgenommen am:

Der Bürgermeister

Martin Frühwirth
